

Zustellungsurkunde

Jürgen und Linda Siebert GbR
Herr Jürgen Siebert und
Frau Linda Siebert
Weite Gasse 6
37296 Ringgau-Grandenborn

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33.2 53e 621 1.2 Mastgeflügel_Siebert/Ri

Bearbeiter/in: Herr Rippl / Frau Kromm
Durchwahl: 0561 / 106 – 2888 / 2885
E-Mail: Christian.Rippl@rpks.hessen.de
Carola.kromm@rpks.hessen.de

Datum: 24.06.2022

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 16.03.2018, in der Fassung vom 19.12.2019, zuletzt ergänzt am 31.03.2022 wird der

**Jürgen und Linda Siebert GbR,
Weite Gasse 6, 37296 Ringgau-Grandenborn**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Ringgau,
Gemarkung Grandenborn,
Flur 24,
Flurstück 46

ihre **bestehende Anlage zur Haltung von Mastgeflügel** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Mastgeflügelstalls mit 33.000 Mastplätzen
- Reduzierung der Anzahl der Mastplätze im vorhandenen Stall von 39.900 auf 33.000 Mastplätze
- Erhöhung der Gesamtkapazität auf 66.000 Mastplätze
- Errichtung einer Waschwasserauffanggrube (Volumen 25 m³) sowie einer weiteren Kadaverbox (Volumen 0,72 m³)
- Errichtung eines Betriebsraumes und
- Erweiterung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas von 5,80 t auf eine Gesamtkapazität von 11,60 t, bestehend aus 4 Flüssiggastanks.

Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

- "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel und Schweinen" vom Februar 2017

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Abweichung nach § 73 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) von der Vorgabe des § 33 Abs. 2 Nr. 2 HBO
- Abweichung nach § 73 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) von der Vorgabe des § 69 Abs. 2 HBO
- Abweichung nach § 73 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) von der Vorgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 HBO
- Zulassung nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Befreiung nach 52 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von dem Verbot des § 3 Abs. 3 lit. a) Nr. 1 und 2 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Kreiswasserwerkes Breitau, Stadt Sontra, Stadtteil Breitau“

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 16.03.2018, in der Fassung vom 19.12.2019, zuletzt ergänzt am 06.04.2022
Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Ordner

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
1. Genehmigungsantrag vom 16.03.2018	1-10
Formular 1/1 Antrag	2-6
Formular 1/2 Genehmigungsbestand	7-8
Bescheinigung	9
Vollmacht	10
2. Inhaltsverzeichnis	11-14
3. Kurzbeschreibung	15-18
4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	19-29
4.1 Gesellschaftervertrag	19
4.2 Betriebsspiegel	27 - 28
5. Standort und Umgebung der Anlage	30-39
5.1 Allgemeines zum Standort	31
5.2 Topografische Karte, Maßstab 1:25000	33-34
Darstellung des Einwirkungsbereichs, Biotopkartierung	35-36
Liegenschaftsplan, Flurstück 45	37
5.3 Werkplan, Maßstab 1:350	38-39
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	40-57
6.1 Betriebseinheiten	42-47
6.2 Betriebs- und Anlagenbeschreibung	48-53
6.3 Fließbild	54-55
6.4 Prospekte Futterschalen, Tränkesystem	56-57

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	58-103
7.1	Art und Jahresmenge der Eingänge	59
7.2	Art und Jahresmenge der Ausgänge	60
7.3	Nachweis der Ausbringflächen	61-64
7.4	Nachweis des Eigenfutteranteils	65-67
7.5	Hähnchenmitstatabnahmevertrag	68-69
7.6	Datenblätter Desinfektion Stoffe	70-103
8.	Luftreinhalung	104-
8.1	Formular 8/1 Emissionsquellen	295 104- 106
8.2	Emissionsquellenplan, Liegenschaftsplan, Flurstück 45, Maßstab 1:500	107- 108
8.3	Immissionsschutzrechtliches Gutachten zur geplanten Erweiterung einer Stallanlage zur Hähnchenmast durch Neubau eines Maststalls im Außenbereich der Gemarkung Grandenborn, Michael Herdt I öbv Sachverständiger, Projekt: 2015-11-04, Stand: 30.06.2017 / 10.12.2019	109- 295
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	296-
9.1	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	297 296
9.2	Rechtfertigung aller verbleibenden Abfall- und Abwasserströme	297
10.	Abwasserentsorgung	298-
10.1	Berechnung der anfallenden Abwassermenge	303 299
10.2	Baubeschreibung Entwässerungsanlage Plan Entwässerung, Maßstab 1:200	300 301
11.	Abfallentsorgungsanlagen	304
12.	Abwärmennutzung	305
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	306-
13.1	LKW-Aufkommen	309 306
13.2	Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	307
13.3	Darstellung der Zufahrt	308- 309

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
14.	Anlagensicherheit	310-311
14.1	Störfallverordnung	310
14.2	Allgemeine Sicherheitsbetrachtung	310
15.	Arbeitsschutz	312-313
15.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien	312-313
15.2	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	314
16.	Brandschutz	315-322
16.1	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Stall	318
16.2	Brandschutzplan	319
16.3	Antrag auf Abweichung	319
	Plan: Brandschutz	320
	Formular: Antrag auf Abweichungen	321-322
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	323
17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	323
18.	Bauantrag/Bauvorlagen	314-328
18.1	Auszug aus der Flurkarte und aus dem Liegenschaftsbuch Liegenschaftsplan, Maßstab 1:750	325-328
18.2	Bauzeichnungen	329
	Grundriss, Maßstab 1:150	330
	Zwischenspeicher, Maßstab 1:50	331
	Flüssiggastank, Maßstab 1:50	332
18.3	Baubeschreibung	333
18.4	Berechnung der bebauten Fläche	334
18.5	Berechnung der Nutzflächen	335
18.6	Berechnung der Baukosten	336
18.7	Formulare: Bauantrag, Baubeschreibung, Statistik, Bescheinigung Fotodokumentation	337-339-346
18.8		347-348

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
19.	Erläuterungen zum Eingriff	349-
		392
19.1	Flächenbilanz	352-
		353
19.2	Pflanzliste	354
19.3	Erläuterung zur bebauten Fläche	355
19.4	Freiflächen und Ausgleichsplanung	356
	Bestandsplan, Maßstab 1:500	357
	Ausgleichsplan, Maßstab 1:333	358
19.5	Karte Ertragsmesszahl und Karte Bodenart	359
	Acker- bzw. Grünlandzahl	360
	Bodenart	361
19.6	Bodengutachten	362-
		374
	Lageplan, Maßstab 1:1000	366
	Schnitt, Maßstab 1:250/100	367
	Schichtenverzeichnisse	368-
		372
	Kennwerttabelle	372
	Körnungslinie	373
19.7	Vorprüfung der FFH Verträglichkeit	374-
		392
20.	Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	393-
		445
20.1	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Verträglichkeit	394-
		396
20.2	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls	397-
		406
	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	407-
		445
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	446
22.	Bericht über den Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser	447-
		453
22.2	Formular 22/1	449
22.2	Lageplan AZB	449
	Formular 22/1	450-
		452
	Lageplan AZB	453
	Ergänzungsunterlagen vom 03.07.2020	

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
Zu 8.	Immissionsschutzrechtliches Gutachten zur geplanten Erweiterung einer Stallanlage zur Hähnchenmast durch Neubau eines Maststalls im Außenbereich der Gemarkung Grandenborn, Michael Herdt I öbv Sachverständiger, Projekt: 2015-11-04, Stand: 30.06.2017 / 10.12.2019	1-168
Ergänzungsunterlagen vom 06.04.2022		
Zu 2.	Inhaltsverzeichnis S. 4	1
Zu 5.2	Topografische Karte, nicht maßstäblich	2
Zu 13.1	LKW Aufkommen	3
Zu 13.3	Darstellung der Zufahrt, Luftbild	4
Zu 18.	Antrag auf Abweichung - § 33 Abs. 2 Nr. 2 HBO	5-6
	Antrag auf Abweichung - § 69 Abs. 2 HBO	7-8
	Antrag auf Abweichung - § 6 Abs. 2 Nr. 2 HBO	9-10
	Abstandsflächenplan, M 1:750	11
Zu 19.1	Flächenbilanz – Deckblatt -	12
	Flächenbilanz	13
	Ausgleichsplan, M 1:333	14
Zu 19.8	Ausweichstellen Zufahrt	15
	Bestandsplan, M 1:750	16
	Eingriffsplan, M 1:1750	17
	Zufahrt Ausweichstellen (Plan), M 1:1.500	18
	Ausweichstellen (Plan), M 1:75 / M 1:50	19
	Darstellung Zufahrt (Auszug aus Liegenschaftskataster), M 1:1.500	20
	Flurstücknachweise (3 Stück) der Flurstücke 35, 36 (Flur 24) sowie Flurstück 85 (Flur 23) Gemarkung Grandenborn	21-24

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Die Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1.

Die Futter-, Vorlage- und Kot-, Lauf- und Liegeflächen sowie Stallgänge, Stalleinrichtungen und Außenbereiche um die Ställe sind durch Reinigungsmaßnahmen trocken und sauber zu halten. Die Reinigungsmaßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

2.1.2.

Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Die Häufigkeit der Kontroll- und Beseitigungsmaßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

2.1.3.

Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Zur Staubbindung sind Feuchtfutter, pelletiertes Trockenfutter oder Futterzusätze von Fetten bzw. Ölen zu verwenden.

2.1.4.

Es ist eine ausreichende Einstreumenge einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.

2.1.5.

Bei pneumatischer Befüllung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungseinrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über einen geeigneten Staubfilter (z. B. Filtersack) zu führen. Die in der gereinigten Abluft des Staubfilters enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub dürfen den Grenzwert von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Zum Nachweis der Einhaltung des festgesetzten Grenzwertes ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Gewährleistungserklärung des Herstellers oder ein gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

2.2. Ableitbedingungen

Die Abluft aus den Ställen ist wie beantragt 12 m über Flur über einen Abluftturm je Stall abzuleiten. Über dem Abluftturm darf keine Abdeckung angebracht sein, die eine freie Abströmung der Abluft behindert. Die Bemessung des Abluftvolumenstroms hat nach DIN 18910 zu erfolgen.

Die erforderlichen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.3. Lärm

Im Einwirkungsbereich der Mastanlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert Tag / Nacht	Gebiets- einstufung
IO Breitauer Straße 9, Grandenborn	60 / 45 dB(A)	MI/MD
IO Breitauer Straße 7, Grandenborn	60 / 45 dB(A)	MI/MD
IO Breitauer Straße 6a, Grandenborn	60 / 45 dB(A)	MI/MD
IO Breitauer Straße 8, Grandenborn	60 / 45 dB(A)	MI/MD

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Naturschutz

3.1.

Die im Kapitel 19 der Antragsunterlagen geplanten Kompensationsmaßnahmen, die Einsaat einer insgesamt mind. 4.567 m² großen Ackerfläche als naturnahes Grünland sowie die Anlage von mind. 360 m² Hecke, sind umzusetzen.

3.2.

Zusätzlich sind am Nordrand des Flurstücks 45 der Flur 24, Gemarkung Grandenborn, Gemeinde Ringgau, anschließend an die neu zu pflanzende Hecke 3 Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12/14 cm im Abstand von etwa 15 m zu pflanzen. Als Baumarten dürfen die im Kapitel 19.2 der Antragsunterlagen genannten Baumarten verwendet werden.

3.3.

Vor Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde eine geeignete Kompensationsmaßnahme in Höhe der noch ausstehenden Biotopwertpunkte (vgl. Bilanz) schriftlich vorzulegen.

3.4.

Die Gehölzpflanzungen und die Grünlandeinsaat sind in der auf das Ende der Baumaßnahme folgenden Vegetationsruhephase durchzuführen und der Oberen Naturschutzbehörde (eingriffe@rpks.hessen.de) anzuzeigen.

4. Bodenschutz

4.1.

Bodenarbeiten (Aushub, Umlagerung, Auftrag) dürfen zur Vermeidung von Gefügeschäden nur bei ausreichend trocknen Bodenverhältnissen (max. steif-plastische Konsistenz) bzw. unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen ausgeführt werden.

4.2.

Unnötige Befahrungen oder sonstige Inanspruchnahmen von Flächen außerhalb des Baufeldes sind zu vermeiden.

4.3.

Im Zuge der Baugrundvorbereitung sowie der späteren Verwertung von Aushubmaterial ist die natürliche Bodenschichtung zu beachten, d.h. Aushubmaterial unterschiedlicher Horizonte (Oberboden, Unterboden, Untergrund) ist getrennt zu gewinnen, zwischenzulagern und im Rahmen der Verwertung lagerichtig wieder einzubauen.

4.4.

Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Wiederaufbringung haben so zu erfolgen, dass der Boden in einem kulturfähigen Zustand erhalten bleibt.

4.5.

Für die Zwischenlagerung von anfallendem Aushub sind ausreichend bemessene und geeignete Zwischenlagerflächen auszuweisen und vorzuhalten.

4.6.

Zur Vermeidung von Erosions- und Abflussschäden während der Bauphase ist der Übertritt von Niederschlagswasser in das Baufeld bzw. aus dem Baufeld in unterliegende Flächen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

4.7.

Bei der Umsetzung der vorbezeichneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind die fachlichen Anforderungen gemäß DIN 189151) und DIN 197312) sowie das vom HMUKLV in der Reihe "Boden – mehr als Baugrund" herausgegebene Info-Blatt 'Bodenschutz für Bauausführende' (<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgen-der-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen>) maßgeblich und entsprechend zu beachten.

4.8.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind bezüglich der Vorsorgeanforderungen Boden entsprechend einzuweisen. Die Einhaltung der Vorgaben ist durch eine fachkundige Bauleitung vor Ort zu überwachen.

4.9.

Im Sinne der Abfallhierarchie (vgl. § 6 i.V. mit § 8 KrWG3)) ist der anfallende Bodenaushub unter Berücksichtigung stofflicher (Analytik) und funktionaler Aspekte (Bodenart/Bodenbeschaffenheit) einer geeigneten, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Erfolgt diese in Form des Auf- oder Einbringens auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV i.V. mit der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Für sonstige Verwertungen in bodenähnlicher Anwendung gelten die Anforderungen der annehmenden Stelle. Die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG6) sowie sonstige ggf. erforderliche Zulassungserfordernisse (vgl. "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und

Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" – StAnz. 46/2015, S. 1150) bleiben davon unberührt.

5. Baurecht

5.1.

Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt sein.

5.2.

Der Ausführungsbeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des Vordruckes Baubeginnanzeige (BAB 17 gemäß Bauvorlagenerlass) und dem Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnanzeige mit zu unterzeichnen. Außerdem ist das mit der Ausführung der Rohbauarbeiten oder den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.

5.3.

Mit der Baubeginnanzeige, spätestens jedoch vor Ausführung, ist der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile zur Prüfung durch einen Prüfsachverständigen vorzulegen.

Die Bestellung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist durch den Bauherrn vor Baubeginn formlos bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Kosten für die Bauüberwachung trägt die Bauherrschaft.

5.4.

Die Fertigstellung des Rohbaus ist unter Verwendung des Vordruckes „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus“ (BAB 18 gemäß Bauvorlagenerlass) der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde mindestens zwei Wochen vor Beendigung der Bauarbeiten anzuzeigen.

Auf der Rohbaufertigstellungsanzeige hat der/die Bauleiter/in die ordnungsgemäße, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu bestätigen.

5.5.

Mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaues ist eine Überwachungsbescheinigung (abschließender Prüfbericht) des/der Prüfsachverständigen für Standsicherheit darüber vorzulegen, dass die Bauausführung mit den von Ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

5.6.

Die abschließende Fertigstellung ist unter Verwendung des Vordruckes „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“ (BAB 20 gemäß Bauvorlagenerlass) der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde mindestens zwei Wochen vor Beendigung der Bauarbeiten unter Verwendung des BAB 20 (gemäß Bauvorlagenerlass) anzuzeigen. Auf der Fertigstellungsanzeige hat der/die Bauleiter/in die ordnungsgemäße, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu bestätigen.

5.7.

Vor Inbetriebnahme ist eine baurechtliche Abnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde durchzuführen. Die Abnahme ist min. 14 Tage vor Inbetriebnahme durch die Bauherrschaft zu beantragen.

5.8.

Vor Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen, spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, ist die Bescheinigung des/der Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (BAB 36) über die sichere Benutzbarkeit sowie ordnungsgemäße Ausführung der Abgase der Feuerungsanlagen nach § 68 Abs. 8 HBO der Bauaufsicht vorzulegen.

5.9.

Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen

6. Brandschutz

6.1.

Der Neubau ist vom Altbau durch eine Brandwand im Bereich des Betriebsraumes zu trennen. Die Tür in dieser Wand ist als feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Tür vorzusehen.

6.2.

Anschlüsse zur Inertisierung des Silos sind oben und unten erforderlich; sie sind als Storz C- Kupplung vorzusehen.

6.3.

Ein Mindestabstand von 1,00 Meter zwischen Gebäudeteilen und Silos ist einzuhalten.

7. Wasserrecht

7.1.

Der Baubeginn ist der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) und dem derzeitigen Betreiber der Wassergewinnungsanlage des Kreiswasserwerkes Breitau (Energie Netz Mitte AG, Bebra) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen mit Angabe des Auftragnehmers schriftlich anzuzeigen.

7.2.

Bei der Bauausführung muss eine fachkundige und ordnungsgemäße Bauleitung im Sinne des § 51 HBO gewährleistet sein. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

7.3.

Alle am Bau Beteiligten sind vor Beginn der vorgesehenen Bauarbeiten über die Wasserschutzgebietslage sowie die zugrunde gelegten Nebenbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

7.4.

Die Durchführung der Baumaßnahme ist während des Zeitraums der freigelegten Deckschicht arbeitstäglich durch die Bauleitung oder durch das für die Baugrundberatung beauftragte Fachbüro zu überwachen. Werden Unregelmäßigkeiten sowie Vorkommnisse festgestellt, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen, sind unverzüglich die Unterbrechung der Bautätigkeit zu veranlassen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorzunehmen.

7.5.

Während der gesamten Bauzeit ist durch Aufstellen eines Bauzauns sicherzustellen, dass der Zutritt zur Baustelle durch Unbefugte vermieden wird.

7.6.

Während der Bauarbeiten sind sämtliche Bauabläufe in einem Bautagebuch zu erfassen. Dieses ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.7.

Die für die Bodenverbesserungsmaßnahmen erforderlichen Einbaukriterien, der Umfang der für die Umsetzung der vorgegebenen Dichtheitsanforderungen zu erbringenden Nachweise und die Unterlagen zur Eignungsprüfung des zur Verwendung als Bodenverbesserung vorgesehenen Materials sind nach den Vorgaben des geologischen Beraters rechtzeitig vor Beginn der Aushubarbeiten der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

7.8.

Während der Gründungsarbeiten ist die geöffnete Baugrube vor dem Eindringen von Niederschlags- und Oberflächenwasser zu sichern. Baugrubensohle und Böschungflächen sind während Arbeitsunterbrechungen mit geeigneten Materialien (z. B. ausreichend stabile Folie) abzudecken. Anfallendes Baugrubenwasser ist aus dem Baugelände und

aus dem Wasserschutzgebiet heraus schadlos abzuleiten. Eine Versickerung des v. g. Baugrubenwassers ist innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht zulässig.

7.9.

Die Gebäudesohle des Neubaus ist absolut dicht herzustellen. Hierbei sind erhöhte Anforderungen an die Rissefreiheit des Betons sowie die Beständigkeit gegenüber manuellen Einwirkungen (Hochdruckreiniger) sowie gegenüber Wassergefährdenden Flüssigkeiten (z. B. Desinfektionsmittel) zu stellen. Die Dichtheit ist der Oberen Wasserbehörde nachzuweisen.

7.10.

Im Stall vorgesehene Bodeneinläufe sind dicht an die zum Zwischenspeicher führende Entwässerungsleitung anzuschließen.

7.11.

Eingänge und Einfahrten in den Stall sind mit einer (überfahrbaren) Aufkantung zu versehen, um einen Abfluss des bei Reinigungsarbeiten anfallenden Abwassers in unbefestigtes Erdreich zu vermeiden.

7.12.

Unterirdisch zu verlegende Abwasserleitungen und Kanäle sind gemäß DWA-DVGW-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ grundsätzlich doppelwandig oder mit einem Leckerkennungssystem auszuführen.

Im Fall der Anordnung von Kanälen in einwandiger Ausführung, jedoch mit elektronischem Leckerkennungssystem, ist die technische Zuverlässigkeit vom Bauherrn nachzuweisen. Der Einbau des gewählten Systems ist entsprechend der vom Hersteller vorgelegten Einbauhinweise und darüber hinaus von einer auf dieses Kanalsystem spezialisierte Fachfirma vorzunehmen. Die Funktionsfähigkeit des Leckerkennungssystems ist nach Fertigstellung der Einbauarbeiten zu dokumentieren.

7.13.

Die Dichtheit der Kanäle ist gemäß der Regelung im DWA-DVGW-Arbeitsblatt A 142 erstmalig vor Inbetriebnahme, im Folgezeitraum 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und der Oberen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Werden Mängel festgestellt, ist eine umgehende Beseitigung der festgestellten Mängel durchzuführen.

Dichtheitsprüfungen für Niederschlagwasserkanäle sind gleichfalls vor Inbetriebnahme, danach alle 10 Jahre, vorzunehmen.

7.14.

Kanal- und Leitungsgräben sind kurzfristig zu verfüllen und zu verschließen. Die Bodenverfüllung ist so zu gestalten, dass keine gegenüber dem ehemaligen Zustand zusätzlichen Durchlässigkeiten entstehen. Die Minimierung der Bodendurchlässigkeit (mit kf-Wert-Angabe) ist gegenüber der Baufirma vor der Auftragsvergabe zugrunde zu legen. Die ordnungsgemäße Einhaltung der gestellten Anforderungen ist durch das geologisch beratende Fachbüro im kurzzeitigen Interwall zu überwachen.

7.15.

Während der Durchführung der Kanal- und Leitungsbaumaßnahmen sind sämtliche Bauabläufe im Rahmen einer Foto-Dokumentation zu erfassen.

7.16.

Einbaumaterial für Bodenauffüllungen muss den Anforderungen der Verfüllbedingungen Z0 gemäß LAGA-Richtlinie entsprechen. Eine Aufbringung von nicht untersuchtem Fremdboden ist nicht zulässig.

7.17.

Wassergefährdende Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen im Wasserschutzgebiet nicht zum Einsatz gelangen.

7.18.

Ein Abstellen sämtlicher Baufahrzeuge und -maschinen ist ohne Anwesenheit des Baustellenpersonals nur außerhalb der Wasserschutzgebietsfläche oder auf dafür speziell eingerichteten Flächen (nach AwSV1)) zulässig.

7.19.

Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten von Fahrzeugen und Maschinen sind grundsätzlich nur außerhalb des Wasserschutzgebietes oder auf dafür speziell eingerichteten Flächen (nach AwSV1)) zulässig.

7.20.

Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Maschinen, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich aus dem Baustellenbereich zu entfernen. Falls erforderlich, sind sie bis zur vollständigen Reparatur mit provisorischen Maßnahmen gegen Tropfverluste zu sichern.

7.21.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Fahrzeuge sind mit Betriebsstoffen der Wassergefährdungsklasse II oder weniger betrieben werden.

7.22.

Sollten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. beim Betanken oder aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Sämtliche am Bau Beteiligte sind in geeigneter Weise über den Verwahrort des Bindemittels zu informieren.

7.23. Zuwegung

7.23.1.

Frühzeitig vor Bauausführung ist die Gestaltung der Ausweichbuchten (mit einer über den Asphalttrand hinausgehenden Bankettaufbau sowie die Böschungsgestaltung bis zum

neu vorgesehenen Fußpunkt am Übergang auf das landwirtschaftlich genutzte Flurstück) detailliert zu erläutern und darzustellen. Die Planung ist der Oberen Wasserbehörde vor Ausführungbeginn vorzulegen.

7.23.2.

Vor Einbau der Durchlassverrohrung DN 500 ist - bezogen auf die vorgesehenen Verkehrslasten und die im Konzept dargestellte Rohrüberdeckungsstärke - hierzu der erforderliche statische Nachweis der Oberen Wasserbehörde und der Gemeinde Ringgau – Bauamt vorzulegen.

7.23.3.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind in ausreichenden Abständen zu den jeweiligen Ausbuchtungen nach beiden Fahrrichtungen hin Parkverbotskennzeichnungen (durch Straßenverkehrszeichen) anzuordnen.

7.23.4.

Die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.6, 7.14 und 7.16 bis 7.22 gelten auch für die Bereiche der Ausweichbuchten.

8. Veterinärrecht

8.1.

Durch Stallbau und Lüftung des Stalles muss sichergestellt sein, dass in Tiernähe die Temperatur, die relative Feuchte, die Luftgeschwindigkeit, die Konzentration nachteiliger Gase und der Staubgehalt der Stall-Luft in Bereichen gehalten werden, die für die Tiere unschädlich sind. Die Lüftungsanlage des Stalles ist so auszulegen, dass eine Förderleistung von mindestens 4,5 m³ (5,4 kg) Luft/kg Lebendmasse und Stunde erreicht wird.

8.2.

Tageslichteinfall ist vorzusehen, wobei die Lichteinfallfläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen muss. Es muss ein dem natürlichen Tagesrhythmus der Tiere entsprechender Hell-/Dunkel-Rhythmus eingehalten werden. Die Beleuchtungsphase darf 16 Stunden zusammenhängend nicht überschreiten. Ein möglichst gleichmäßiger Lichteinfall ist anzustreben.

8.3.

Auf dem Betriebsgelände müssen alle Wege und Straßen sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Flächen befestigt, im Verladebereich auch desinfizierbar (Pflasterung, Betondecke o. ä.) sein.

8.4.

Die zur vorübergehenden Aufbewahrung toter Tiere vorgesehenen Spezialbehälter müssen geschlossen, fugendicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Nach jeder Benutzung sind die Behältnisse gründlich zu reinigen und zu desinfizieren

8.5.

Im Vorraum der Stallanlage müssen geeignete Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und Stiefel (Handwaschbecken mit Schlauchanschluss) sowie zum Aufbewahren von Schutz- und Arbeitskleidung vorhanden sein. Der Boden des Vorräumes muss gefliest oder mit einem den gleichen Zweck erfüllenden Anstrich sowie einem geruchsdichten Bodenabfluss ausgestattet sein. Die Wände sind zumindest mit einem abwaschbaren Anstrich zu versehen.

9. Arbeitsschutz

9.1.

Vor Inbetriebnahme ist eine Prüfbescheinigung für die elektrische Anlage der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde vorzulegen.

9.2.

Eine Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV bzw. § 5 ArbSchG und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz (z.B. Gefahren durch Biologische Arbeitsstoffe, Staub, Brandgefahren) ist zu erstellen.

9.3.

Die zusätzlich vorgesehenen Gaslagertanks (Erweiterung des Flüssiggaslagers) sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.1.3.1 i.V.m. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 Futtersilo 40 m³
- Betriebseinheit 2 Futtersilo 40 m³
- Betriebseinheit 3 Futtersilo 40 m³
- Betriebseinheit 4 Getreidesilo 400 m²
- Betriebseinheit 5 Flüssiggastank 2,9 t
- Betriebseinheit 6 Flüssiggastank 2,9 t
- Betriebseinheit 7 Flüssiggastank 2,9 t
- Betriebseinheit 8 Flüssiggastank 2,9 t
- Betriebseinheit 9 Hähnchenmaststall I 33.000 Stallplätze
- Betriebseinheit 10 Betriebsraum I
- Betriebseinheit 11 Vorraum Hygiene
- Betriebseinheit 12 Hähnchenmaststall II 33.000 Stallplätze
- Betriebseinheit 13 Betriebsraum II
- Betriebseinheit 14 Tränkelinien I
- Betriebseinheit 15 Futterschalen
- Betriebseinheit 16 Tränkelinien II
- Betriebseinheit 17 Futterschalen
- Betriebseinheit 18 Futtermischer und Waage für Stall i u. II
- Betriebseinheit 19 Gasheizgebläse Ia Auftrag
- Betriebseinheit 20 Gasheizgebläse Ib
- Betriebseinheit 21 Gasheizgebläse Ic
- Betriebseinheit 22 Gasheizgebläse Id
- Betriebseinheit 23 Gasheizgebläse IIa
- Betriebseinheit 24 Gasheizgebläse IIb
- Betriebseinheit 25 Gasheizgebläse IIc
- Betriebseinheit 26 Gasheizgebläse IId
- Betriebseinheit 27 Lüftungssteuerung I

- Betriebseinheit 28 Fütterungssteuerung I
- Betriebseinheit 29 Lüftungssteuerung II
- Betriebseinheit 30 Fütterungssteuerung II
- Betriebseinheit 31 Waschwassergrube 14 m³
- Betriebseinheit 32 Schmutzwassergrube 4 m³
- Betriebseinheit 33 Waschwassergrube 25 m³
- Betriebseinheit 34 Löschwasserzisterne 30 m³
- Betriebseinheit 35 Kadaverbox gekühlt, bestehend aus 3 x 0,24 m³ = 0,72 m³
- Betriebseinheit 36 Kadaverbox gekühlt, bestehend aus 3 x 0,24 m³ = 0,72 m³
- Betriebseinheit 37 Verladeplatz I
- Betriebseinheit 38 Verladeplatz II
- Betriebseinheit 39 Zufahrt Stall I
- Betriebseinheit 40 Zufahrt Stall II
- Betriebseinheit 41 Abluft I
- Betriebseinheit 42 Abluft II

3 Genehmigungshistorie

Die Anlage zur Haltung von Masthähnchen wurde erstmalig durch Bescheid des Regierungspräsidium Kassel vom 16.04.2009 unter dem Aktenzeichen 33/Hef 52e621-1.0-Siebert/Ringgau/qu immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung erfolgte mit Bescheid vom 12.12.2013 (Az.: 33 53e621 1.1 Siebert/We) durch das Regierungspräsidium Kassel.

Die letzte Anzeigebestätigung wurde mit Bescheid vom 04.09.2017 (Az.: 33.2 53e 621-1.01 Siebert/za) durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt.

4 Verfahrensablauf

Die Jürgen und Linda Siebert GbR, Weite Gasse 6, 37296 Ringgau-Grandenborn hat am 16.03.2018 beantragt, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Haltung von Mastgeflügel sowie die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 7.1.3.1 i.V.m. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Vollständigkeitsprüfung wurde am 27.03.2018 durch die Genehmigungsbehörde eingeleitet. Hierbei wurden bereits die nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden mit eingebunden.

Die Vollständigkeit der Unterlagen i.S.d. § 10 Abs. 3 BImSchG wurde am 01.04.2019 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 15.04.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 23.04.2019 bis 22.05.2019 beim Regierungspräsidium Kassel und der Gemeinde Ringgau gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 23.04.2019 bis 24.06.2019 wurden 128 Einwendungen erhoben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer 7.3 sowie die Einwendungen selbst bzw. die Verfahrensakte verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Am 06.08.2019 fand der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin im Regierungspräsidium Kassel, Raum A401/2, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld statt.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Nachdem die Verhandlungsleitung festgestellt hatte, dass der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist, wurde dieser am 06.08.2019 beendet.

Die Antragstellerin hat den Antrag am 19.12.2019 neu gefasst und hier am selben Tag vorgelegt.

Auf Grund der Neufassung wurde das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 03.02.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 10.02.2020 bis 09.03.2020 beim Regierungspräsidium Kassel und der Gemeinde Ringgau gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 10.02.2020 bis 09.04.2020 wurden 32 Einwendungen fristgerecht sowie zwei weitere außerhalb der Frist erhoben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer 7.3 sowie die Einwendungen selbst bzw. die Verfahrensakte verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Am 14.07.2020 und 15.07.2020 fand der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin im Regierungspräsidium Kassel, Raum A401/2, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld statt.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Nachdem die Verhandlungsleitung festgestellt hatte, dass der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist, wurde dieser am 15.07.2020 beendet.

Die Antragsunterlagen wurden am 06.04.2022 letztmalig ergänzt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit bzw. nach dem zweiten Erörterungstermin im Verlauf des Verfahrens vorgelegten Unterlagen begründeten keine neuen oder stärkeren Beeinträchtigungen Dritter sowie keine zusätzlichen oder andere erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.3.2 und nach Nr. 9.1.1.3 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im vorliegenden Fall ist die Ziffer 2 maßgeblich. Insofern war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auch die zuständigen Fachbehörden sind zu keinem anderen Ergebnis gelangt.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Ringgau und ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Anlagengrundstück ist über Wirtschaftswege an die K23/Breitauer Strasse angeschlossen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in ca. 500 m Entfernung (Ortslugrandenborn).
- An dem Standort wird bereits ein Maststall mit 39.900 Tierplätzen sowie eine Flüssiggaslagerung mit 5,80 t Lagerkapazität betrieben. Die Anlage wird nach Änderung bzw. Erweiterung durch einen zweiten Maststall sowie zwei weiteren Lagertanks über 66.000 Tierplätze verfügen sowie über eine Lagerkapazität von 11,60 t Flüssiggas; Abrissarbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.
- Durch das Vorhaben kommt es zu Bodenversiegelungen. Es werden ca. 2.100 m² durch den Neubau vollständig versiegelt. Insgesamt (Bestand und Neubau) sind damit ca. 4.900 m² vollständig versiegelt.
- Der anfallende Hühnermist wird an eine Biogasanlage abgegeben, das Wasser aus der Stallreinigung wird auf die Felder ausgebracht.
- Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelle Breitau (bzw. Kressenteichquelle). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden beantragt.
- Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.
- Das Vorhaben wirkt sich auf das Landschaftsbild aus. Durch den Bestandsstall ist bereits eine Vorbelastung vorhanden. Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung.
- Das Vorhaben befindet sich außerhalb von FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten sowie Nationalparks.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (Nr. 4726-401 „Felsklippen im Werra-Meißner-Kreis“) befindet sich in ca. 720 m Entfernung in westlicher Richtung. In östlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 880 m das VSG Nr. 4926-402 „Rendaer Höhe“.
- Weiterhin befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 4926-350 „Boyneburg und Schickeberg bei Breitau“ ebenfalls in einer Entfernung von ca. 720 m in östlicher Richtung. Das VSG Nr. 4726-401 ist von v.g. FFH-Gebiet eingeschlossen.
- Das Naturschutzgebiet Nr. 6004 „Boyneburg und Schickeberg bei Breitau“ befindet sich im Einwirkungsbereich der Anlage. Dieses ist im v.g. FFH-Gebiet Nr. 4926-350 eingeschlossen.
- Im 2.000 m Umkreis um die Anlage befinden sich mehrere Biotope
- Boden wird durch Entzug der Bodenfunktionen (Neubau) sowie durch mögliche Einträge über den Luftpfad in Anspruch genommen
- Oberflächengewässer befinden sich nicht im Bereich des Anlagenstandortes.
- Die Versorgung der Anlage mit Wasser erfolgt über die öffentliche Trinkwasserversorgung.
- Die Entwässerung des auf Dachflächen und Verkehrswegen anfallenden Oberflächenwasser erfolgt über die Einleitung in den örtlichen Wegeseitengraben. Der Graben verfügt über eine ausreichende Kapazität.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage sind weitere Tierhaltungsanlagen vorhanden, welche als Vorbelastung zu berücksichtigen wurden.

- Mit dem Anlagenbetrieb sind Stickstoffdepositionen, Gerüche, Ammoniak, Staub und Lärm verbunden. Die Immissionswerte liegen unterhalb der zulässigen Grenzwerte bzw. Richtwerte.
- Die weiteren in der Anlage 3 genannte Schutzgebiete bzw. Schutzgüter sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Die Prüfung der jeweiligen Umwelteinwirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat ergeben, dass diese auf die Schutzgüter bezogen sowie insgesamt als nicht erheblich nachteilig zu bewerten sind. Dementsprechend war wie oben bereits benannt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens am 15.04.2019 sowie am 03.02.2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

6 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (Nr. 7.1.1.1 im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Da auf dem Betriebsgelände der Anlage weder relevante gefährliche Stoffe gelagert, eingesetzt oder freigesetzt werden, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auslösen können, ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, brandschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und veterinärrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Gemeinde Ringgau – hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

7.1 Immissionsschutz

7.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Maßgeblich ist vorliegend die v.g. TA Luft vom 24. Juli 2002 und nicht die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 - TA Luft 2021) vom 18. August 2021. Dies liegt darin begründet, da die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bereits vor dem 01.12.2021 gegeben war (Nummer 8 TA Luft 2021).

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5.4.7.1 TA Luft.

7.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vor-

belastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Der Standort der geplanten Anlage liegt im Außenbereich ca. 480 m westlich der Ortschaft Grandenborn.

Westlich des Standortes in ca. 480 m Entfernung befinden sich Waldflächen, ca. 630 m ebenfalls westlich beginnt das FFH-Gebiet „Boyneburg und Schickeberg bei Breitau.

Der Standort befindet sich in der Zone II des Wasserschutzgebiets der Trinkwassergewinnungsanlage des Kreiswasserwerkes Breitau.

Im vorliegenden Fall ist ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der geplanten Anlage, ob es sich um gerichtete oder diffuse Quellen handelt.

Die geplante Anlage soll mit einer Zwangslüftung mit Ventilatoren ausgestattet werden, die nach den Kriterien der DIN 18910 ausgelegt ist. Die Ableitung der Abgase aus dem Stall erfolgt über Abluftkamine mit einer Höhe von 12 m über Grund und gleichzeitig mehr als 3 m über First. Damit entspricht sie den Vorgaben der TA Luft und dem Merkblatt des HMUELV „Geruchsimmissionsprognose bei Tierhaltungen“. Auf Grund der Lage kann von einer freien An- und Abströmung der Kamine ausgegangen werden.

Staub

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass bei der im Antrag dargestellten Betriebsweise und der Erfüllung der Nebenbestimmungen aus Abschnitt IV keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Staubemissionen von der Anlage ausgehen.

Die Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose des Gutachters Michael Herdt, öbv Sachverständiger weist eine maximale Zusatzbelastung von 0,3 µg/m³ im Hinblick auf die Staubkonzentration aus.

Die zu erwartende Staubkonzentration liegt damit deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³.

Somit liegen keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung vor und es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Luftschadstoff Staub hervorgerufen werden. Bei der Anlieferung von Futter und beim Befüllen der Futtersilos sind Staubemissionen zu erwarten. Entsprechende Nebenbestimmungen hierzu stellen sicher, dass diese Emissionen durch Filter auf den Grenzwert der TA Luft begrenzt werden.

Ferner ist durch organisatorische Maßnahmen ein emissionsarmer Umgang vorgeschrieben. An den möglichen Austrittsorten von Staubemissionen sind Staubminderungsmaßnahmen zu ergreifen, somit sind auch hier geringe diffuse Emissionen zu erwarten. Es liegen daher keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung vor und es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Luftschadstoff Staub hervorgerufen werden.

Eine Untersuchung des Staubniederschlags ist ob der extrem geringen Schwebstaubwerte nicht erforderlich.

Keime und Endotoxine

Die Bewertung der Bioaerosolimmissionen erfolgt an Hand des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand 31.01.2014). Nach Schritt 1 der Stufe 2 sind die PM₁₀-Immissionen (Feinstaub) an den relevanten Beurteilungspunkten irrelevant. Die ermittelten Immissionswerte liegen wie bereits zuvor ausgeführt mit maximal 0,3 µg/m³ Staub deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle. Am nächstgelegenen Immissionsort beträgt die Staubkonzentration nur 0,1 µg/m³ oder ca. 8 % des Irrelevanzwertes. Weitere relevante bioaerosolemittierende Quellen sind nicht vorhanden. Der allenfalls in Betracht kommende Schweinemastbetrieb in der südwestlichen Ortslage Grandenborn führt auf Grund seiner Größe und des Abstands zu keinem erheblichen Immissionsbeitrag.

Es liegen damit keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung vor. Es ist schließlich davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosolbelastungen vorliegen.

Ammoniak und Stickstoff

Für den Parameter Ammoniak ist entsprechend Nr. 4.4.2 TA Luft eine Bewertung nach Nr. 4.8 TA Luft durchzuführen.

Nach Nr. 4.8 (4) TA Luft ist bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, die Abbildung 4 im Anhang 1 der TA Luft (Ermittlung des Mindestabstandes) anzuwenden.

Laut vorgelegten Gutachten des Gutachters Michael Herdt, öbv Sachverständiger ist zukünftig mit Emissionen aus der Hähnchenmast von 3.206 kg NH₃ pro Jahr zu rechnen. Bei diesen Ammoniakemissionen ergibt sich nach Anhang 1 Abbildung 4 TA Luft ein Mindestabstand von ca. 365 m.

In dieser Entfernung sind keine entsprechenden Gebiete vorhanden.

Der Mindestabstand wird somit eingehalten. Weitere Untersuchungen diesbezüglich wären daher nicht erforderlich.

Ungeachtet dessen wurde durch den Gutachter Michael Herdt, öbv Sachverständiger eine Ausbreitungsrechnung für NH₃ durchgeführt.

Diese Ausbreitungsrechnung zeigt, dass mit einer maximalen Konzentration von 1,09 µg/m³ NH₃ zu rechnen ist. Die Zusatzbelastung unterschreitet damit die Irrelevanzgrenze für Ammoniak von 3 µg/m³ deutlich. Damit liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak vor.

Weiterhin zeigt die Ausbreitungsrechnung, dass eine maximale Ammoniakdeposition von 3,08 kg NH₃/(ha*a) zu erwarten ist. Die Umrechnung auf die Stickstoffdeposition ergibt einen Maximalwert von 2,54 kg N/(ha*a). Damit wird das Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha*a) für empfindliche Ökosysteme deutlich unterschritten. Folglich ist auch unter dieser Betrachtung des westlich gelegenen Waldes mit keiner schädlichen Einwirkung auf Grund von Stickstoffdeposition zu rechnen.

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Boyneburg und Schickeberg bei Breitau“ wird auf die Begründung unter der Ziffer 7.2.5 - Naturschutz verwiesen. Insgesamt ist festzustellen,

dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des v.g. FFH-Gebiets zu erwarten sind.

Insgesamt liegen somit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Ammoniak oder Stickstoffdepositionen nicht gewährleistet ist.

7.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.4.7.1 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die dauerhafte Einhaltung der Anforderungen nach TA Luft wird durch die entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt.

7.1.1.3 Gerüche

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Konkretisiert werden diese Anforderungen in Nr. 5.2.8 TA Luft. Ergänzend kann nach der Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 21.09.2004 als Erkenntnisquelle hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall wird die Erweiterung einer bestehenden Anlage zum Halten von Masthähnchen auf 66.000 Mastplätze beantragt.

Entsprechend Nr. 5.4.7.1 Tabelle 10 TA Luft ergeben sich aus 66.000 Tierplätzen 121,44 Großvieheinheiten (0,00184 GV/Tier). Die Abstandsberechnung nach Abbildung 1 der Nr. 5.4.7.1 TA Luft ergibt einen Mindestabstand von ca. 260 m zur nächsten Wohnbebauung.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 480 m Entfernung, östlich des Standortes am Ortsrand von Grandenborn, so dass der nach TA Luft notwendige Mindestabstand sicher eingehalten wird.

Ungeachtet dessen wurde zusätzlich eine Sonderfallbetrachtung durch den Gutachter Herr Michael Herdt, öbv Sachverständiger durchgeführt.

Zur Bewertung der Geruchsimmissionen wurden in diesem Gutachten die maßgeblichen Immissionsorte in Grandenborn untersucht.

Die Gesamtbelastung liegt am Immissionsort ANA 26 mit der höchsten Belastung bei 10,4 % der Jahresstunden an Geruchswahrnehmungshäufigkeiten und unterschreitet somit deutlich den zulässigen Immissionswert Dorf-/Mischgebiet von 15 %.

Darin enthalten ist auch der südwestlich der Ortslage Grandenborn bestehende Güllebehälter mit einem ganzjährigen Emissionsansatz. Der Behälter führt nicht zu einer relevanten Erhöhung der Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die ermittelten Immissionswerte dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Beurteilung der Kaltluftsituation zeigt im vorliegenden Fall, dass auf Grund der Orografie die Ortslage Grandenborn nicht durch Kaltlufteinflüsse beeinträchtigt wird. Sofern Kaltluft entsteht ist davon auszugehen, dass diese Richtung Süden über die Stallanlage nach Südwesten abfließt. Im relevanten Bereich ist dort jedoch keine Wohnbebauung vorhanden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche sind somit insgesamt auszuschließen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage

- keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, somit diesbezüglich keine Erheblichkeit vorliegt.
- eventuelle Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht erheblich sind, da das Gemeinwohl weder durch die Art des Stoffes noch durch das Ausmaß der Immissionen noch durch die Dauer der Immissionen beeinträchtigt wird (Einhaltung der Immissionswerte).
- Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft nicht erheblich sind, da die Art, das Ausmaß und die Dauer der Restimmissionen zumutbar sind.

7.1.1.4 Nebenbestimmungen

Zu Nebenbestimmung 2.1.1 - 2.1.4:

Die Festlegung erfolgt gemäß TA-Luft Nr. 5.4.7.1.

Für die Lagerung von Kot sind keine Nebenbestimmungen festzulegen, da keine Lagerung des Kots auf dem Betriebsgelände stattfindet. Nach jedem Mastdurchgang werden die Ställe entmistet und der Kot direkt zur Biogasanlage Röhroda gefahren.

Zu Nebenbestimmung 2.1.5:

Die Festlegung erfolgt im Rahmen des Vorsorgegrundsatzes für staubförmige Stoffe nach 5.2.3.1 Abs. 1 TA-Luft.

Zu Nebenbestimmung 2.2:

Festlegung erfolgt gemäß TA-Luft 5.5.2, 5.4.7.1 und Kapitel 6 der Antragsunterlagen

7.1.2 Lärmschutz

Die von der Anlage zum Halten von Masthähnchen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Die Nebenbestimmung unter 2.3 schreibt die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft fest, da es keinen rechtsgültigen Bebauungsplan für die aufgeführten Immissionsorte

gibt. Die Gebietseinstufung erfolgte aufgrund eines am 02.03.2022 durchgeführten Orts-termins.

7.1.3 Energieeffizienz

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

7.1.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat der Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Auf die Festsetzung weiterer Regelungen wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Ringgau. Die Gemeinde wurde um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuletzt mit Schreiben vom 25.03.2022 gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 29.04.2022 erteilt. Planungsrecht ist damit gegeben.

7.2.2 Baurecht

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft. Bauaufsichtliche Bedenken stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Den Abweichungen wird zugestimmt, die Begründungen sind ausreichend.

7.2.3 Brandschutz

Die Prüfung durch die Untere Brandschutzbehörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen dem Vorhaben keine brandschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Dem mit den Unterlagen vorgelegten Antrag auf Abweichung von § 33 HBO im Bereich des Neubaus wird nach Würdigung der vorgelegten Begründung zugestimmt.

7.2.4 Wasserrecht

Der Standort des geplanten zweiten Hähnchenmaststalles befindet sich im mit „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Kreiswasserwerkes Breitau, Stadt Sontra, Stadtteil Breitau, vom 8. Dezember 1972“ amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet (St. Anz. Nr. 5/1973, S. 214), Zone II.

Der Neubau dieses weiteren Stallgebäudes dient der Standorterhaltung des Geflügelmastbetriebes. Die für das Vorhaben beantragte Befreiung könnte nur versagt werden, wenn die Baumaßnahme oder die mit dem Vorhaben verbundene Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, d. h. zu einer nachteiligen Auswirkung auf die Trinkwassergewinnung des o. a. Wasserversorgungsbetriebs und auf das zur Wasserversorgung der Energie Netz Mitte AG genutzte Grundwasser führen würde.

Nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen und Duldungs- bzw. Handlungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung dann erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Gleichfalls sind nach § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG Befreiungen von den o. g. Verbotstatbeständen dann zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck (der Trinkwassergewinnungsanlage) nicht gefährdet wird.

Obwohl Eingriffe unter die Erdoberfläche (*... durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;*) grundsätzlich durch das mit § 3 Abs. 3 lit. a) Nr. 1 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Kreiswasserwerkes Breitau, Stadt Sontra, Stadtteil Breitau, vom 8. Dezember 1972“ zugrunde gelegte Verbot untersagt sind, konnte unter Bezug auf die aus hydrogeologischer Sicht erforderliche, der Errichtung des Stallgebäudes vorausgehende Herbeiführung dichter Untergrundverhältnisse im Bereich der Baugrube und der außerhalb liegenden Verfüllflächen unter Berücksichtigung der vom Fachbüro „Das Baugrund Institut“ bestätigten Bodenabdichtungsmaßnahmen (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 19, „Gutachterliche Stellungnahme“ vom 18.09.2018) sowie unter Beachtung der mit den oben zugrunde gelegten Nebenbestimmungen erhöhten Anforderungen zum Grundwasserschutz dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht entsprochen werden.

Hiermit wird festgestellt, dass bei Umsetzung der v. g. Anforderungen Nr. 7.1 bis 7.22 gegen die Errichtung des Hähnchenmaststalles und gegen die Nutzung des vorgesehenen Gebäudes keine wasserrechtlichen Einwände bestehen und der Schutz der Wassergewinnung zu Trinkwasserzwecken nicht gefährdet wird.

Das zusätzlich anfallende Dachflächenwasser kann nach Prüfung der Gemeinde Ringgau in den Wegeseitengraben eingeleitet werden.

Insgesamt bestehen bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens.

7.2.5 Naturschutz

Die Errichtung eines Stallgebäudes und der weiteren beantragten Nebenanlagen ist mit Eingriffen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG zulassungspflichtig sind. Die Genehmigungs-voraussetzungen des § 15 BNatSchG liegen unter Einhaltung der oben formulierten Nebenbestimmungen vor.

Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.3 sichern die vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung 3.4 dient der behördlichen Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 3 Abs.2 BNatSchG.

Belange im Zusammenhang mit Natura 2000 – Schutzgebieten gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG oder andere Schutzgebiete stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Weder bau- noch betriebsbedingt sind negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Boyneburg und Schickeberg bei Breitau“ zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen im Gebiet durch Stickstoff-Deposition können ausgeschlossen werden. Auch für die an einem Analysepunkt (ANP 10) errechnete Belastung oberhalb des Critical Load-Wertes für den Lebensraumtyp (LRT) 9130 kann eine erhebliche Beeinträchtigung des v.g. Schutzgebiets ausgeschlossen werden.

7.2.6 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAItBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAItBodSchG hat gem. § 4 Abs. 1 und § 7 BBodSchG jeder, der Verrichtung mit Einwirkungen auf den Boden vornimmt, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die beantragte Erweiterung des vorhandenen Geflügelmastbetriebes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung und Herrichtung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch umfangreiche Bodenumlagerungen sowie zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes verbunden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, das bauzeitliche Bodenmanagement sowie die funktionsgerechte Verwertung anfallender Überschussböden.

Mit den formulierten Nebenbestimmungen wird die Umsetzung entsprechender Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Sinne der gesetzlichen Vorsorgeverpflichtung für das Schutzgut Boden sichergestellt.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

7.2.7 Landwirtschaft

Die Prüfung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen hat ergeben, dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen.

Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB

Der Antragsteller weist in seinem Gemeinsamen Antrag 2019 eine verfügbare landwirtschaftlich nutzbare Betriebsfläche von 134,86 ha nach. Gemäß seiner Selbstauskunft verfügt er über 62,53 ha Eigentumsflächen und 90,30 ha Pachtflächen ab dem 01.09.2019. Der Anteil der langfristig verfügbaren Betriebsfläche beträgt 45,2 % und der Anteil der kurz- bis mittelfristig verfügbaren Betriebsfläche 54,8 %.

Die eigene Berechnung der erforderlichen Fläche i. S. des § 201 BauGB (theoretische Möglichkeit der hälftigen Produktion des Tierfutters auf den Betriebsflächen) bzw. die Plausibilisierung der Daten des Antragstellers (auf Grundlage von KTBL 2016: Betriebsplanung Landwirtschaft) zeigt, dass die derzeitigen Betriebsflächen ausreichen, um theoretisch über 50 % des benötigten Futters für die Masthähnchen und Mastrinder zu erzeugen. Durch eigene Berechnung der Futtergrundlage auf Grundlage eines durchschnittlichen Getreideertrages von 70 dt/ha und einem Grünlandertrag von 60 dt/ha Trockenmasse kann mit der vorhandenen Betriebsfläche über 50 % des benötigten Futters für die Masthähnchen und Mastrinder erzeugt werden.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist zumindest insoweit gegeben, als das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Überprüfung der 170er-Obergrenze nach § 6 Abs. 4 DüV

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Flächenausstattung, des zukünftigen Viehbestands und den Vorgaben der Düngeverordnung (mit Anlage 1, Tabelle 1, und Anlage 2) liegt die Gesamtstickstoffmenge aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes nach der Berechnung des Antragstellers bei 119 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr. Die gesetzliche Regelung nach § 6 Abs. 4 DüV wird eingehalten.

Lagerkapazitäten von Wirtschaftsdüngern

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern muss nach § 12 Abs. 1 DüV größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 8 und 9 DüV verboten ist. Der anfallende Hähnchenmist wird laut Abnahmevertrag nach jedem Durchgang vollständig an eine Biogasanlage abgegeben und verwertet. Bei einer Nichtabgabe des Hähnchenmists wäre eine Lagerkapazität von 347 m³ nach § 12 Abs. 1 DüV notwendig.

Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat

Den vom Antragsteller erstellten Nährstoffvergleich für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 (Zustand Ziel-Betrieb mit Haltung von 66.000 Masthähnchen und 20 Mastrindern) habe ich stichprobenartig geprüft. Anhand des vorgelegten Nährstoffvergleichs für den Ziel-Betrieb ist zu erkennen, ob der Betrieb mit dem gegenüber heute erhöhten Tierbestand die in § 9 DüV genannten Obergrenzen für die Kontrollwerte für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in gleitenden Drei- (N) bzw. Sechs- (P₂O₅) Jahreszeiträumen einhalten kann. Der berechnete Nährstoffvergleich des Zielbetriebes ist nachvollziehbar, der Kontrollwert für Stickstoff wird eingehalten. Bei Phosphat gibt es einen jährlichen Überschuss von 23 kg/ha. Unter diesem Umstand ist davon auszugehen, dass zukünftig der obere

Grenzwert von 10 kg/ha/a Phosphat (ab 2023) in gleitenden Sechs-Jahreszeiträumen überschritten wird.

7.2.8 Veterinärrecht

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden von der zuständigen Veterinärbehörde geprüft. Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen aus der fachrechtlichen Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

7.3 Behandlung der Einwendungen

7.3.1 Grundsätzliches

Die zu dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die erhobenen Einwendungen im Rahmen der Erörterungstermine mit dem Vorhabenträger und den Einwenderinnen und Einwendern unter Einbeziehung der vorgenannten Behörden erörtert.

Auf die Niederschriften zu den Erörterungsterminen wird hier Bezug genommen.

Einzelheiten zu den Einwendungen sind in der nachfolgenden Begründung dargelegt. Die Bearbeitung der vorgetragenen Sachverhalte erfolgt themenbezogen.

In Bezug auf die im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2019 (Erörterungstermin am 06.08.2019) wird nachfolgend nicht auf die Punkte eingegangen, die auf Grund der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeräumt wurden (z.B. nicht ausgelegte Unterlagen).

7.3.2 Verfahren

Bekanntmachung/Offenlage

Von der Einwenderseite wurde vorgetragen, dass die Bekanntmachung zur zweiten Offenlage fehlerhaft sei. Insbesondere fehle die stichwortartige Angabe des Inhalts der Stellungnahme sowie der behandelten Themen. Des Weiteren fehle der Hinweis auf die entscheidungserheblichen Gutachten wie die Immissionsprognose, die Stellungnahme zur Baugrunderkundung und die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. Schließlich fehle auch der Hinweis auf entscheidungserhebliche Stellungnahmen oder Einwendungen, die im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt wurden. Eine Auslegung dieser ist unterblieben.

Die Ausführungen der Einwenderseite gehen insoweit fehl. Die Öffentliche Bekanntmachung ist nicht fehlerhaft. Aus der Auflistung der vorliegenden Stellungnahmen geht eindeutig der Fachkontext dieser hervor (siehe Bekanntmachungstext). Eine weitergehende Angabe stichwortartig sowie zu den behandelten Themen ist nicht erforderlich.

Soweit auf die fehlende Angabe von Gutachten wie der Immissionsprognose, Baugrunderkundung und FFH-Vorprüfung eingegangen wird, so ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben keine solche Anforderung. Die Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsantrags und nicht als separate Berichte und Empfehlungen zu werten.

Die Aufnahme von weiteren entscheidungserheblichen Stellungnahmen oder Einwendungen war nicht erforderlich, da die Stellungnahmen teilweise durch neue Stellungnahmen ersetzt wurden sowie im Rahmen der Einwendungen keine Sachverhalte vorgetragen wurden, die nicht bereits durch die aktualisierten Antragsunterlagen behandelt wurden.

Eine weitere Offenlage war damit nicht erforderlich.

Angaben zum Anlagenbetreiber

Durch die Einwender wird vorgetragen, dass die Angaben zum Anlagebetreiber widersprüchlich seien. Insbesondere stimme Betreibername und Anschrift unter Ziffer 2 des Formulars 1/1 nicht mit der Ziffer 9 überein.

Die Anlagenbetreiberin wird die Linda u. Jürgen Siebert GbR sein. Es handelt sich bei der Angabe in Ziffer 9 um einen offensichtlichen Schreibfehler. Die v.g. Betreiberin wird durchgängig in den Antragsunterlagen benannt.

Unvollständige Antragsunterlagen

Einwenderseitig wurden vorgetragen, dass die Antragsunterlagen unvollständig seien. Insbesondere fehlen Angaben zur Photovoltaik-Anlage auf dem Bestandsstall sowie Angaben zur Tierhaltung. Weiterhin seien konkrete Angaben zum Arbeitsschutz, zur Vereinbarkeit mit dem Tierschutz nicht enthalten.

Im vorliegenden Fall sind die vorgelegten Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend. Die Photovoltaik-Anlage ist u.a. im Brandschutzkonzept enthalten. Weitere Angaben zum Arbeitsschutz sind nicht erforderlich, da keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Auch die Angaben zur Tierhaltung sowie zum Tierschutz sind für die Beurteilung des Vorhabens ausreichend.

Erörterungstermin

Im Hinblick auf die Durchführung des Erörterungstermins wird durch die Einwender bemängelt, dass eine Aufteilung des Erörterungstermins in Gruppen nicht zulässig sei, da so keine vollumfängliche Rede/Gegenrede möglich sei. Außerdem sei der Ausschluss der Öffentlichkeit unzulässig insbesondere auch der Ausschluss der Presse. Daneben hätte die Möglichkeit der Online-Konsultation gemäß Plansicherstellungsgesetz bestanden.

Das zum Erörterungstermin vorgetragene greift nicht durch. Der § 18 Abs. 2 S. 3 9. BImSchV ermöglicht eine Aufteilung in bestimmte Gruppen, wie vorliegend geschehen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch § 18 Abs. 1 S. 2 9. BImSchV ermöglicht. Im Hinblick auf die genauen Gründe zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird auf den Vermerk in der Verfahrensakte verwiesen. Von der Möglichkeit der Online-Konsultation wurde nicht Gebrauch gemacht, da auf Grund der begrenzten Einwenderzahl so eine umfangreiche Erörterung der einzelnen Einwendungen ohne mögliche Barrierewirkungen möglich ist.

7.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Einwanderseite wurde vorgebracht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Insbesondere wird befürchtet, dass anderenfalls Sicherheitslücken im Bereich der Antragsprüfung entstehen. Außerdem hätte die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes i.V.m. mit der Notwendigkeit einer Befreiung nach der Wasserschutzgebiets-Verordnung sowie auf Grund des Baugrundgutachtens und umfangreicher Vermerke der Fachbehörde zwingend zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen müssen.

Dem Vorgetragenen ist zu entgegnen, dass vorliegend die durchgeführte Einzelfallprüfung ergeben hat, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung damit nicht erforderlich ist. Hinsichtlich weiterer Details wird auf den Prüfvermerk verwiesen.

Soweit vorgetragen wird, dass ggf. Sicherheitslücken entstehen, so ist dies nicht gegeben. Der Antrag wurde vollumfänglich sowohl fachlich als auch rechtlich geprüft. Entgegenstehende Belange sind nicht gegeben. Hinsichtlich der Ergebnisse der einzelnen Fachgebiete wird auf die vorstehende Begründung verwiesen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war auch nicht auf Grund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes erforderlich. Die Erforderlichkeit einer Befreiung ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung und ist für jede bauliche Maßnahme erforderlich. Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls waren auch die Maßnahmen zur Verhinderung von möglichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Die Prüfung hat ergeben, dass eben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes nicht gegeben sind.

7.3.4 Privilegierung

Einwenderseitig wird vorgetragen, dass das Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sei. Es fehlen insbesondere die nach § 201 BauGB erforderlich Betriebsflächen. Eine Fläche solle gekündigt werden. Des Weiteren fehlen Angaben über die konkreten Nutzungsformen, der angebauten Feldfrüchte und die Verfügbarkeit (Pachtzeit) der Flächen. Außerdem seien die Tiere des Betriebs im Ort (Rinder, Kälber, Pferde/Ponys und Schweine nicht berücksichtigt. Schließlich werde von einer zu hohen Ertragsmenge der Flächen ausgegangen.

Soweit vorgetragen wird, dass wird das der Nachweis der Betriebsflächen fehlen, so wird hier auf das Kapitel 7.3 der Antragsunterlagen verwiesen. Dort sind die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Flächen aufgeführt. Eine Angabe der Nutzungsform und der Laufzeit der Pachtverträge war nicht Bestandteil der Offenlegungsunterlagen. Diese Angaben liegen jedoch der Behörde vor. Daneben wurden zwischenzeitlich weitere Flächen zugepachtet. Die fachbehördliche Prüfung hat ergeben, dass die Privilegierungsvoraussetzungen gegeben sind, auch unter Berücksichtigung einer geringeren Ertragsmenge der Flächen (siehe Ziffer 7.2.7). Im Rahmen der Futterbedarfsberechnung wurden die gehaltenen Rinder und Kälber berücksichtigt (Kapitel 7.4). Für die weiteren gehaltenen Tiere sind für die Privilegierung ausreichend Flächen vorhanden.

7.3.5 Erschließung

Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung wird durch die Einwander vorgetragen, dass diese nicht gegeben sein. Insbesondere sei auf Grund der geringen Wegebreite mit seitlichen Böschungen/Gräben kein Begegnungsverkehr möglich. Im Brandfall der Anlage

sei dies besonders gefährlich. Es entstehen daneben Gefahrenpotenziale bei gleichzeitiger Nutzung des Weges von Spaziergängern und landwirtschaftlichem Verkehr. Weiterhin wird auf eine Entscheidung im Regierungsbezirk Darmstadt hingewiesen, bei der in einem ähnlich gelagerten Fall der Genehmigungsantrag auf Grund der fehlenden Erschließung hingewiesen.

Die verkehrliche Erschließung ist offensichtlich gegeben, in Form des bestehenden Weges von der Breitauer Straße/K23 zur Stallanlage. Die Erschließung wurde durch die Gemeinde Ringgau bestätigt.

In Bezug auf den Begegnungsverkehr so ist zunächst festzuhalten, dass nur wenige Fahrten am Tag notwendig sind, sodass bereits aus dieser Tatsache nur sehr selten Begegnungsverkehr eintreten wird. Dieser ist auf Grund der begrenzten Wegebreite nicht möglich. Zwischenzeitlich hat die Antragstellerin die Einrichtung zweier Ausweibuchten beantragt. Diese machen einen gefahrlosen Begegnungsverkehr möglich.

Die mögliche Begegnung von Fahrzeugen mit Spaziergängern kann selbstverständlich eintreten. Dieser Fall tritt jedoch auf allen landwirtschaftlichen Wegen ein. Es ist davon auszugehen, dass sich sowohl Fahrzeugführer, als auch die Spaziergänger umsichtig verhalten, sodass eine gefahrlose Begegnung möglich ist.

Hinsichtlich des Brandfall ist festzuhalten, dass grundsätzlich das vorstehende gilt, sodass die Zufahrt durch die Feuerwehr möglich ist. Sollte ein Fahrzeug durch Havarie die Zufahrt versperren, besteht über den Kirchweg aus der Ortslage Grandborn heraus über den nördlichen Bereich ein zweiter Zuweg. Damit ist die Zufahrt durch Einsatzfahrzeuge trotzdem gegeben.

Soweit auf die Entscheidung des Regierungspräsidium Darmstadt Bezug genommen wird, so stellt sich vorliegend die Sachlage anders dar. Entgegen der versagte Zustimmung nach § 23 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 HStrG wurde die Zustimmung entsprechend § 23 Abs. 2 HStrG durch die zuständige Straßenbaubehörde (HessenMobil) erteilt.

7.3.6 Immissionsprognose

Durch die Einwender wird vorgetragen, dass die Angabe zur Tierhaltung von 20 Rindern und vier Kälbern in Weidehaltung nur teilweise richtig sei, lediglich vier Jungkühe (Färssen) würden nur für die Zeit des Abkalbens in Weidehaltung gehalten. Des Weiteren würde die Haltung von Pferden/Ponys und Schweinen des Antragsstellers fehlen.

Im Weiteren werden durch die Einwender diverse weitere Tierhaltungen (Pferde, Mast Schweine, Legehennen) benannt, die im Rahmen des Genehmigungsantrags nicht berücksichtigt wurden. Außerdem sei der ca. 480 m südlich der Anlage gelegene Güllebehälter nicht berücksichtigt worden.

Weiterhin wird die Übertragbarkeit der Wetterdaten der Station Eisenach auf den Vorhabenstandort in Zweifel gestellt. Außerdem sei der Anemometerstandort falsch gewählt.

Im Hinblick auf die Rinderhaltung ist zunächst festzuhalten, dass diese nicht der hiermit genehmigten Anlage zuzuordnen sind, sondern diese Tierhaltung im Ort eine eigene nach Baurecht genehmigte Anlage ist. Zu den weiteren Tierhaltungen, die nicht berücksichtigt wurden ist zunächst festzuhalten, dass es sich im Wesentlichen bei diesen um Hobbytierhaltungen handelt, die hier nicht zu berücksichtigen wären.

Es hat dennoch im Nachgang zur Offenlage eine Neuberechnung unter Berücksichtigung dieser Quellen stattgefunden. Ergebnis dieser Berechnungen ist es, dass hier keine erheblich höhere Immissionswerte im Einwirkungsbereich der hiermit genehmigten Tierhaltungsanlage resultieren.

Die fachbehördliche Prüfung im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Wetterdaten hat ergeben, dass diese für die Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

7.3.7 Mensch

Erholung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten im Umfeld des Vorhabens, wie einwenderseitig vorgetragen, ist nicht gegeben.

Mit dem Bestandsstall ist bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Der zweite Stall führt nicht zu einer relevanten Änderung. Weiterhin wird afu Nr. 7.2.8 der Begründung verwiesen.

Lärm

Im Zusammenhang mit den Lärmimmissionen wird vorgetragen, dass die veranschlagten LKW-Fahrten verdoppelt werden müssen, da es keine Umgehungsstraße für Grandenborn gebe und sowohl Hin- als auch Rückfahrt gerechnet werden müsse. Außerdem seien diverse Fahrten von Subunternehmern, Tierarzt, Radlader- und PKW-Fahrten (Fütterung, Entmistung usw.) nicht berücksichtigt.

Insgesamt müsse eine Lärmimmissionsprognose erstellt werden.

Die Betrachtung der Lärmimmissionen zeigt, dass die Fahrten vom/zum Stall zu keinen unzulässigen Immissionsbeiträgen führen. Insbesondere die LKW-Fahrten werden über den direkten Wegeanschluss an die K23 in der Ortslage Grandenborn stattfinden. Damit besteht mit Auffahrt auf die Breitauer Straße/K23 eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr. Dieser ist nicht der Anlage zuzurechnen.

Eine Immissionsprognose ist auf Grund der geringen Anzahl an Fahrbewegungen auch unter Berücksichtigung der nächtlichen Fahrten, nicht erforderlich.

Gerüche

Hinsichtlich des Aspekts Gerüche wird durch die Einwander befürchtet, dass es zu unzulässigen Immissionsbeiträgen kommt. Insbesondere sei die Berechnung nicht sachgerecht erfolgt. Es würden weitere Geruchsquellen fehlen. Der Güllebehälter südwestlich von Grandenborn müsse vollumfänglich berücksichtigt werden und nicht nur als Emittent während der Ausbringungssperre. Außerdem sei die verwendete Rauigkeitslänge von 0,5 nicht sachgerecht. Es müsse vielmehr ein Wert von 1,0 angesetzt werden.

Im Rahmen des Immissionsgutachtens wurden alle relevanten Quellen berücksichtigt. Die Immissionsprognose hat keine unzulässige Beeinträchtigung durch Gerüche ermittelt. Eine überarbeitete Version des Gutachtens hat auch weitere Hobbytierhaltungen sowie den außerhalb liegenden Güllebehälter berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die Qualitätsstufe auf 2 heraufgesetzt. Die überarbeitete Version der Prognose hat keine erheblichen größeren Immissionsbeiträge ergeben. Die Gesamtbelastung liegt an allen Immissionsorten deutlich unterhalb der anzusetzenden 15 % der Jahresstunden.

Im Hinblick auf die Rauigkeitslänge ist der Ansatz von 0,5 als fachlich begründet zu bewerten.

Bioaerosole

Durch die Einwenderseite wird bemängelt, dass eine vollumfängliche Immissionsprognose zu Bioaerosolen durchgeführt werden müsse. Begründet wird dies damit, dass innerhalb von 500 m im Bereich Breitauer Straße Wohnbebauung vorhanden sei. Es wird auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 28.03.2019 hingewiesen.

Eine Immissionsprognose zu Bioaerosolen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Soweit auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover verwiesen wird, so greift dies vorliegend nicht durch. Der zu Grunde gelegte Filtererlass entfaltet in Hessen keine Wirkung. Die Prüfung erfolgt anhand der fachlichen und rechtlichen Vorgaben in Hessen. Die Prüfung hat ergeben, dass auf Grund der geringen PM₁₀-Konzentration von 0,1 µg/m³ am nächstgelegenen Immissionsort mit keiner erheblichen Bioaerosolbelastung zu rechnen ist. Dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz ist genüge getan.

7.3.8 Natur und Landschaft

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft wird dem Vorhaben entgegengehalten, dass dieses das Landschaftsbild beeinträchtigt und zu einem negativen Einfluss auf die Erholungsqualität der Landschaft führt. Weiterhin wird bemängelt, dass Unterlagen zum gesetzlichen Biotopschutz fehlen und keine Bestandserfassungen für einen Artenschutzbeitrag durchgeführt wurden. Örtlich sind verschiedene seltene Arten vorhanden (z.B. Steinschmätzer, Rotmilan, Zauneidechse, Kreuzotter). Außerdem müsse das Vorhaben außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden. Schließlich finde eine Versiegelung von Boden statt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch den Bau des zweiten Stalls keine Verunstaltung des Landschaftsbildes stattfindet, da auch eine Eingrünung durch einen bepflanzten Damm vorgesehen ist. Bereits der erste Stall ist genehmigungskonform eingegrünt. Durch den bestehenden Stall, sowie das bestehende Futtersilo ist bereits eine Vorbelastung vorhanden, sodass durch den zweiten Stall keine relevante Änderung im Hinblick auf die Erholungsqualität stattfinden wird. Dies gilt auch für die Bereiche des Premiumwanderweges.

Im Hinblick auf den Biotopschutz ist festzuhalten, dass der neue Stall auf einer Ackerfläche errichtet wird. Damit sind keine nach § 30 BNatSchG oder nach § 13 HAGBNatSchG geschützten Biotope betroffen. Auch eine artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht erforderlich, da der intensiv genutzte Acker, auf dem der Stall gebaut werden soll, keine Habitatsignung für artenschutzrechtlich relevante Tierarten besitzt. Zudem stellen die bereits bestehenden Hochbauten eine Störwirkung auf bodenbrütende Feldvogelarten dar.

Wenn die Bautätigkeiten bereits außerhalb der Brut- und Setzzeit begonnen werden, entwickelt sich dadurch eine Störwirkung, sodass keine nachträgliche Ansiedlung von artenschutzrechtlich relevante Vogelarten erfolgt.

In Bezug auf die Versiegelung des Bodens ist festzustellen, dass diese zwar gegeben ist, sich jedoch auf das notwendige Minimum beschränkt ist. Ohne Inanspruchnahme von Boden, ist ein solches Vorhaben nicht realisierbar. Unabhängig davon ist eine geeignete naturschutzrechtliche Kompensation für den Eingriff geplant.

7.3.9 FFH-Gebietsschutz

Im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Boyneburg und Schickeberg bei Breittau“ wird durch die Einwender befürchtet, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies wird damit begründet, dass die Depositionsgeschwindigkeiten im Bereich des Waldrandes im Hinblick auf Stickstoff deutlich höher seien, im Vergleich zur angenommenen Geschwindigkeit in der Immissionsprognose. Außerdem sei die Herleitung des Critical Loads von 17,5 kg/ha*a nicht nachvollziehbar. Es müsse der empfindlichste Typ mit einem Critical Load von 8-15 kg/ha*a herangezogen werden.

Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung wurde eine intensive Prüfung durch die Obere Naturschutzbehörde durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf Ziffer 7.2.5 verwiesen.

Im Hinblick auf den Vortrag zur erhöhten Deposition am Waldrand ist ergänzend anzumerken, dass die Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes im Einwirkungsbereich der Anlage nicht deckungsgleich mit dem Waldrand ist. Das FFH-Gebiet beginnt erst tiefer im Wald.

Die Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde hat ebenfalls ergeben, dass auch für den Wald außerhalb des Schutzgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag bestehen.

7.3.10 Wasser

Einwenderseitig wird befürchtet, dass im Rahmen der Ausbringung des Waschwassers sowie des Gärrestes das Trinkwasser des Wasserschutzgebietes der Kressenteichquelle (Zone II) in Form von Rückständen der Desinfektions- und Arzneimitteln sowie von Nitrateinträgen beeinträchtigt werden könne. Daneben bestehe die Gefahr des Anstiegs der Nitratkonzentration im Trinkwasser auf Grund der Ausbringung von Hähnchenmist bzw. Gärrest.

Weiterhin wird durch den Eingriff in die Deckschichten eine erhebliche Beeinträchtigung der Kressenteichquelle insbesondere auf Grund der besonderen Empfindlichkeit des Wasserschutzgebietes befürchtet (geringe Deckschichten/geringes Reinigungsvermögen).

Die dauerhafte Dichtigkeit der Flächen (Stallboden u. Verkehrsflächen) wird in Frage gestellt.

Schließlich seien die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 52 WHG nicht gegeben (fehlende Atypik). Der Standort verfüge nicht über die geologischen Eigenschaften, die eine Gefährdung ausschließen.

Zum zusätzlich anfallenden Niederschlagswasser wird dem Vorhaben entgegengehalten, dass der Wegeseitengraben die anfallende Menge nicht auffangen kann. Des Weiteren würde dieser mit der Zeit verschlammen und müsse aufwendig gereinigt werden.

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist nicht zu befürchten. Die Rückstände der Desinfektionsmittel (u.a. Ammoniumsalze) werden bis zur Ausbringung abgebaut. Die Ausbringung des Gärrestes ist nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern ob-

liegt als Überwachungsaufgabe der Landwirtschaftsbehörde. Insgesamt ist zur Nitratkonzentration im Trinkwasser festzuhalten, dass diese in den vergangenen Jahren rückläufig war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets der Kressenteichquelle ist durch das Vorhaben nicht verbunden. Die möglichen Einflüsse wurden durch die Fachbehörde geprüft. Hinsichtlich des detaillierten Prüfergebnisses wird auf Ziffer 7.2.4 verwiesen. Vorsorglich werden mit diesem Bescheid weitere Nebenbestimmungen zum Schutz der Quelle festgeschrieben.

Die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 52 WHG liegen vor, hinsichtlich der Begründung wird auf Ziffer 7.2.4 verwiesen.

In Bezug auf die Niederschlagswasserentsorgung hat die Prüfung der Gemeinde ergeben, dass der Wegeseitengraben über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügt. Der Graben ist Teil des Entwässerungssystems der Gemeinde Ringgau und muss wie auch die unterirdische Entwässerung in Stand gehalten werden.

7.3.11 Boden

Durch die Errichtung des zweiten Stalles wird durch die Einwander eine erhebliche Verdichtung bzw. Versiegelung des Bodens bemängelt.

Die Verdichtung bzw. Versiegelung des Bodens ist bei der Umsetzung des Vorhabens unumgänglich. Diese findet jedoch nur im unbedingt erforderlichen Umfang statt und ist damit zulässig.

7.3.12 Tierschutz

Insgesamt wird eingewendet, dass keine artgerechte Tierhaltung stattfindet (kein Freilauf, zu geringes Platzangebot, Stressbelastung der Tiere, höher Anfälligkeit für Krankheiten). Durch die Einwander wird weiterhin vorgetragen, dass durch die Erhöhung der Tierdichte durch die Stallerweiterung ein erhöhtes Infektionsrisiko birgt. Außerdem erhöhe sich der Antibiotikaeinsatz. Der Einsatz von Antibiotika (auch Reserve-Antibiotika) führt zu Resistenzen, die zum einen zur Verringerung der Wirksamkeit der Antibiotika auch beim Menschen führen und zum anderen Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) sowie landwirtschaftliche Flächen belasten.

Des Weiteren wurde die Frage aufgeworfen, ob die Anforderungen aus der Novelle der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung durch die Anlage erfüllt werden.

Die fachbehördliche Prüfung hat ergeben, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Tierschutz eingehalten werden (z.B. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Im Hinblick auf die Tierdichte ist zunächst festzuhalten, dass durch das Vorhaben bezogen auf den Bestandsstall die Tierdichte verringert wird. Insgesamt ist die Tierhaltung wie beantragt veterinärrechtlich zulässig. Der Antibiotikaeinsatz ist nur unter tierärztlicher Kontrolle zulässig. Im Hinblick auf die befürchtete Beeinträchtigung von Gewässern sowie landwirtschaftlicher Flächen wird auf die entsprechenden Ziffern der Begründung verwiesen.

Die inzwischen in Kraft getretene novellierte Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bedarf keiner konkreten Regelung durch die Behörde. Sie hat unmittelbare Wirkung nach außen und ist von der Betreiberin zwingend einzuhalten.

7.3.13 Landwirtschaft

Durch die Einwender wird vorgetragen, dass die Entsorgung des Hähnchenmistes nicht gesichert ist. Der Mist (bzw. Gärrest) ist mit Bakterien Ammoniumsalzen, Arzneimittelresten und sonstigen Giftstoffen hoch belastet und dürfe deshalb nicht auf Flächen innerhalb der Schutzgebietszone II des Wasserschutzgebietes ausgebracht werden. Unabhängig davon sei keine ausreichende Flächenausstattung gegeben, insbesondere vor dem Hintergrund der verschärften Düngeverordnung. Der vorliegende Mistabnahmevertrag gewährleiste nicht die Abnahme des Hähnchenmistes (keine Arzneimittelrückstände).

Hinsichtlich der in Frage gestellten Entsorgung des Hähnchenmistes ist diese vorliegend gegeben. Es liegt ein Abnahmevertrag mit einer Biogasanlage vor. Der Vertrag wurde am 31.07.2019 abgeschlossen. Dieser ersetzt den ursprünglichen Vertrag vom 19.04.2017. Die Entsorgung des Hähnchenmistes ist damit sichergestellt.

Soweit vorgetragen wird, dass der Gärrest zurückgenommen werde und deshalb auch im Rahmen des Verfahrens geprüft werden müsse, so ist dies nicht der Fall. Die Entsorgung ist mit dem v.g. Vertrag sichergestellt. Die Ausbringung erfolgt im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes. Daneben muss, ausweislich des Vertrages, nicht zwingend die gleiche Menge an Gärsubstrat zurückgenommen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass lediglich die Menge an Gärsubstrat ausgebracht werden, wie dies gemäß der Düngemittelverordnung sowie der Wasserschutzgebietsverordnung zulässig ist.

7.3.14 Baurecht

Die Rechtmäßigkeit des bereits errichteten Siloturmes (400 m³) wird in Frage gestellt. Weiterhin wird auf eine fehlende Rückbauverpflichtung verwiesen und damit verbunden auf eine Sicherheitsleistung. Letztere könne auch auf Grundlage des BImSchG gefordert werden.

Die Errichtung des Getreidesilos wurde mit der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 07.08.2017 angezeigt. Die Anzeige wurde mit Schreiben vom 04.09.2017 bestätigt. Die Baugenehmigung wurde durch den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises am 08.01.2018 erteilt.

Eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlage ist wie für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich (landwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB). Eine Sicherheitsleistung ist für v.g. Vorhaben aus baurechtlicher Sicht nicht erforderlich. Das BImSchG sieht hier auch keine Sicherheitsleistung vor (lediglich für Abfallentsorgungsanlage (§ 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG)).

7.3.15 Brandschutz

Im Kontext Brandschutz wird durch die Einwender vorgetragen, dass Angaben zur bestehenden Photovoltaikanlage fehlen. So könne die Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen dieser und der Flüssiggaslagerung nicht erfolgen. Außerdem entstehe im Brandfall die Gefahr von herabfallenden Glassplintern der Photovoltaikmodule.

Weiterhin wird vorgetragen, dass auf der Nord- und Südseite keine Möglichkeit zum Heranfahren an die Anlage für die Einsatzfahrzeuge besteht, obwohl eine Umfahrmöglichkeit bei Gebäuden über 3.000 m² erforderlich sei. Im Brandfall müssen so über 100 m Schläuche über Ackerflächen verlegt werden. Außerdem verfüge die Feuerwehr nicht über ausreichende Mittel

Insgesamt seien erhöhte Anforderungen hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes an die Anlage zu stellen, insbesondere auf Grund des Entfalls von 40 m-Brandabschnitte. Im Falle eines Brandes sei keine ausreichende Tierrettung gegeben.

Entgegen der Ausführungen der Einwender ist die Photovoltaikanlage u.a. im Brandschutzplan eingetragen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich. Die Photovoltaikanlage wurde im Rahmen der Änderungsgenehmigung vom 12.12.2013 zugelassen. Die Prüfung im Hinblick auf den Brandschutz wurde seinerzeit vorgenommen. Im Rahmen der Prüfungen der hiermit zugelassenen Änderung wurden die Auswirkungen der Änderung erneut durch die Brandschutzbehörde geprüft. Bedenken bestehen hierzu nicht.

Insgesamt hat die Prüfung der Brandschutzbehörde ergeben, dass das Vorhaben den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes entspricht. Die Feuerwehren verfügen über ausreichende Mittel zur Brandbekämpfung.

Für ausgedehnte landwirtschaftliche Gebäude sind Brandabschnitte von höchstens 10.000 m³ zulässig. Im vorliegenden Fall beträgt der umbaute Raum des neuen Stalls 10.246 m³. Hinsichtlich der Überschreitung wurde ein Abweichungsantrag gestellt. Dem Abweichungsantrag wird mit dieser Genehmigung stattgegeben, da die behördliche Prüfung ergeben hat, dass die Überschreitung als geringfügig zu bewerten ist. Zum Bestandsstall ist lediglich eine kleine Verbindung über den Technikbereich gegeben. Diese Wand wird feuerbeständig ausgeführt, sodass kein gemeinsamer Brandabschnitt mit dem neuen Stall entsteht.

7.3.16 Sonstiges

Einwenderseitig wurden weitere Sachverhalte zu verschiedenen Themen vorgetragen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um folgende Aspekte:

- Schädigung des Tourismus in der Region
- Einsatz von gentechnisch verändertem Soja-Futter
- Futter aus pestizidintensivem Anbau in Südamerika
- Förderung der Agrarindustrie
- Export von Fleisch führt zur Zerstörung kleinbäuerlicher Strukturen/Lebensgrundlagen in den Empfängerländern.
- Massentierhaltung und industrielle Schlachthanlagen vernichten Arbeitsplätze
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz

Die Prüfung der v.g. Sachverhalte sowie der weiteren angeführten Argumente hat ergeben, dass diese zu keiner Versagung des Genehmigungsantrags führen oder nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit ist hier anzumerken, dass zur Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgabe über die jeweiligen Fachrechte konkrete Regelungen getroffen wurden. Da diese im vorliegenden Fall eingehalten werden, ist die körperliche Unversehrtheit gewährleistet.

7.4 Anhörung Vorhabenträger

Mit Schreiben vom 06.05.2022 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 03.06.2022 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Im Rahmen der v.g. Anhörung wurde mit Schreiben vom 01.06.2022 zum Bescheidentwurf Stellung genommen.

Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Sachverhalte wurden, soweit dies rechtlich und fachlich möglich war, bei den Festlegungen dieses Bescheides berücksichtigt.

7.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Antragstellerin ist von den Gebühren für das Genehmigungsverfahren gem. § 29 Reichssiedlungsgesetz befreit. Die zuständige Reichssiedlungsbehörde beim Werra-Meißner-Kreis hat dies mit Schreiben vom 03.11.2017 bescheinigt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

Heuer

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft-, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

6.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Fachbereich 7.3 Wasser- und Bodenschutz, Nordbahnhofsweg 1, 37213 Witzenhausen

7.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Fachbereich 7.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz, Honer Straße 49, 37269 Eschwege-Oberhone

8.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Stab Gefahrenabwehr – GA 1 Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Bahnhofstraße 15a, 37269 Eschwege

9. Wasserwirtschaft

9.1.

Nach § 3 Abs. 3 lit. a) der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Kreiswasserwerkes Breitau, Stadt Sontra, Stadtteil Breitau, vom 8. Dezember 1972“ amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes (St. Anz. Nr. 5/1973, S. 214) sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Ulfen, Breitau, Renda und Grandenborn u. a. folgende Handlungen verboten:

- Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Durchführung von Bohrungen, die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
- die Errichtung von Neubauten;
- das Lagern und Ablagern von Abfällen;
- das unterirdische und oberirdische Lagern von Wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- die Durchleitung von Abwasser - mit Ausnahme der Durchleitung in wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Leitungen (siehe Ziffer 12)

In Punkt b) des v. g. Abschnittes wurden folgende Verbote zugrunde gelegt:

- - die Errichtung von Hauskläranlagen, Sickergruben und Abwassersammelgruben;
- - das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- - das Vergraben von Tierleichen.

Die im Verbotskatalog enthaltenen weiteren Verbotstatbestände sind für den geplanten Bau des Maststalles nicht relevant, so dass auf eine Angabe bzw. auf eine Beurteilung einer für diese Verbote ggf. erforderlichen Ausnahmeregelung verzichtet wird.

9.2.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen können, unterliegen der nach Einführung der AwSV bundesweit geregelten Anzeigepflicht.

9.3.

Ungeachtet der in den Antragsunterlagen beschriebenen Anlieferung der beim Hähnchenmastbetrieb anfallenden Düngemengen an die Biogasanlage I-BIO Ringgau-Röhrda (vgl. Kap. 7.3.2) ist erforderlich, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende landwirtschaftliche Verwertung gemäß Düngeverordnung je Ausbringungszeitraum eigenverantwortlich zu dokumentieren oder die v. g. Dokumentation vom Betreiber der Biogasanlage vorlegen zu lassen.

Da die vorgesehene Ausbringung von organischen Dungstoffen im Wasserschutzgebiet, Zone II, den Regelungen der v. g. Verordnung dann widerspricht, falls diese Stoffe nicht unmittelbar nach der Anfuhr verteilt werden, bedarf es der Weitergabe dieser WSG bezogenen Bedingung an den für die Dungverwertung beauftragten Biogasanlagenbetreiber.

Im Fall einer während des Geflügelmastbetriebszeitraums vom Biogasanlagenbetreiber signalisierten Einschränkung oder Ablehnung der Übernahme des Geflügeldungs bedarf es einer Aktualisierung des Ausbringungskonzeptes oder eines alternativen Verwertungsnachweises sowie der Vorlage dieses geänderten Konzeptes/Nachweises beim Regierungspräsidium Kassel, Abt. III – Umwelt- und Arbeitsschutz –, Dez. 31.2.

10. Veterinärrecht

Beim Bau und Betrieb der Tierhaltung sind die jeweils gültigen tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Daneben sind auch die jeweils gültigen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten zu beachten.

11. Arbeitsschutz

11.1.

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.

11.2.

Bei der Elektroinstallation ist die VDE 100 Teil 705 (landwirtschaftliche Arbeitsstätten) zu beachten.

11.3.

Die Steckdosen-Stromkreise sind mit einem Fehlerstromschutzschalter von 30 mA zu sichern.

11.4.

Je nach Reinigungsart ist die elektrische Anlage in der entsprechenden Schutzart nach DIN 40 050 „IP-Schutzarten – Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz für elektrische Betriebsmittel“ auszuführen.

11.5.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Desinfektionsmitteln) sind die Anwendungsbestimmungen des Herstellers zu beachten. Hieraus ergeben sich auch Hinweise auf Auswahl und Eignung der persönlichen Schutzausrüstung. Im Übrigen wird auf die VSG 4.5 „Gefahrstoffe“ sowie auf die Gefahrstoffverordnung verwiesen.

11.6.

Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass die Exposition mit biologischen Arbeitsstoffen minimiert wird (Staubbelastung etc.). Insbesondere wird auf die

- Biostoffverordnung,
- TRBA 230 Landwirtschaftliche Nutztierhaltung und
- TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen

verwiesen.

12. Landwirtschaft

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bauplanungsrechtliche Privilegierung entfallen kann, wenn eine ausreichende Flächenverfügbarkeit gemäß § 201 BauGB nicht mehr zur Verfügung stehen sollte. Im Rahmen einer Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung ist ein Nachweis über die Eigentums- und Pachtflächen auf Verlangen der für die Prüfung der Privilegierung zuständigen Behörde vorzulegen.